



TELEKOM AUSTRIA AG  
Lassallestraße 9, 1020 Vienna  
[www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com)

An das Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

sowie an

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

**Betreff**

**Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das BWG geändert werden sollen**

Wien, August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Telekom Austria bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum übermittelten Gesetzesentwurf. Wir begrüßen die gegenständliche Gesetzesinitiative, die sich insbesondere Erhöhung der Transparenz, Prävention und Rechtssicherheit in der Finanzmarktaufsicht zum Ziel gesetzt hat.

Wie wir bereits auch im Rahmen früherer Stellungnahmen zu Novellierungen des BörseG erläutert haben, bestehen bei Emittenten, insbesondere aufgrund vermehrter direkter Anwendbarkeit von EU Normen und unklaren gesetzlichen Regelungen mit weitem Interpretationsspielraum, große Rechtsunsicherheiten. Dies wiegt umso schwerer vor dem Hintergrund des nunmehr geltenden enorm verschärften Sanktionenregimes. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene verstärkte Einbindung und Unterstützung betroffenen Unternehmen durch die FMA (zB Möglichkeit von Auskunftsbescheiden, Begutachtungsverfahren) ist daher äußerst begrüßenswert.

Aus unserer Sicht sollte jedoch die Beratungs- und Präventionsfunktion der FMA nach dem Motto "Beraten statt Strafen" noch mehr in den Fokus gestellt werden, um es betroffenen Unternehmen zu erleichtern, ihre Geschäftstätigkeit „compliant“ zu erbringen und damit die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes zu stärken.

Hierzu im Einzelnen sowie weitere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

**1. Zu § 25 Abs.5 BWG neu " Auslagerung":**

Die betroffenen Auslagerungsverträge sind in Zukunft vor Abschluss der FMA anzugeben. Es findet sich jedoch kein Hinweis darauf, ob bzw. innerhalb welcher Frist die FMA zu dem vorgelegten Entwurf Stellungnehmen zu nehmen hat. Es wäre daher im Sinne der Planbarkeit von Outsourcingprojekten für Kreditinstitute als auch Outsourcingpartner äußerst wünschenswert, wenn eine angemessene Äußerungsfrist, zB 4 Wochen, festgelegt würde.

25 Abs 5 BWG sollte ergänzt werden wie folgt:

*"Die FMA hat binnen 4 Wochen ab Einlangen des Vertragsentwurfes schriftlich Stellung zu nehmen, widrigensfalls das Kreditinstitut davon ausgehen kann, dass keine Einwände der FMA zum Abschluss und Inhalt der angezeigten Vereinbarung bestehen."*

## **2. Zu § 22 Abs 3a FMABG neu " Begutachtungsverfahren":**

Vollständigkeitshalber sollte § 22 Abs 3a um die von der FMA veröffentlichten Leitfäden ergänzt werden und lauten wie folgt:

*"(3a) Die FMA hat für Entwürfe von Verordnungen, Rundschreiben, Leitfäden und Mindeststandards....Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."*

## **3. Zu § 23 FMABG neu " Auskunftsbescheide"**

So begrüßenswert die Einführung der Möglichkeit auf Auskunftsbescheide ist, die gegenständliche Bestimmung ist - wie auch die erläuternden Bemerkungen bestätigen - nicht geeignet und nicht gedacht für Fälle, in denen eine kurzfristige (rechtsverbindliche) Rechtsauskunft der FMA erforderlich wäre, zB bei der Frage, ob ein Sachverhalt ad hoc pflichtig ist.

Gerade bei der ad hoc Pflicht (insb. auch vor dem Hintergrund jüngster oberstgerichtlicher Entscheidungen) bestehen massive Rechtsunsicherheiten auf Seiten der betroffenen Unternehmen. Die drohenden Strafen sind enorm und es ist daher ein zentrales Anliegen, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, auch kurzfristige, verbindliche Rechtsauskünfte der FMA erhalten zu können.

## **4. Größerer Schwerpunkt auf Beratungs- und Präventionsaktivitäten der FMA**

Wie bereits eingangs erwähnt, wäre es wünschenswert, wenn das FMABG ganz allgemein einen größeren Schwerpunkt auf Beratungs- und Präventionsaktivitäten der FMA legen würde.

Dieser Schwerpunkt könnte beispielsweise durch folgende Ergänzungen des FMABG gesetzt bzw. verstärkt werden:

Ergänzung des § 2 durch Hinzufügen eines neuen Absatzes (6):

*"(6) Neben der Überwachung des österreichischen Finanzmarktes und Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen, ist es Aufgabe der FMA durch konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern und präventive fachliche Beratung und Servicierung der Marktteilnehmer die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes zu fördern."*

Der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene neue Absatz (6) sollte in Absatz (7) umbenannt und wie folgt ergänzt werden:

*"(7) Unbeschadet....für jeden der in den Abs. 1 bis 4, sowie Abs. 6 angeführten Aufsichts- bzw. Aufgabenbereiche jährliche Prüfungs- und Beratungsschwerpunkte festzulegen und diese auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen;..."*

§ 6 Abs. 5 sollte wie folgt geändert werden:

*"(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Bericht über... und über die Aufsichtsführung und Beratungsleistung im Berichtszeitraum zu geben. Weiters ist dem Aufsichtsrat über die geplante Aufsichts- und Präventionspolitik sowie über die für die folgende Berichtsperiode zu setzende Tätigkeitschwerpunkte zu berichten."*

## **5. Emittentenleitfaden**

Es wäre äußerst wünschenswert, wenn das FMABG vorsieht, dass die FMA als Richtschnur für Emittenten zur Auslegung von Begriffen des BörseG und der Kommunikation in der Verwaltungspraxis einen Emittentenleitfaden (mit praktischen Anwendungsfällen) zu veröffentlichen hat.

## **6. Veröffentlichung von directors dealing Meldungen durch die FMA**

Wie bereits mehrfach vorgebracht, wäre es auch eine große Erleichterung für uns Emittenten, wenn die FMA Eigengeschäfte von Führungskräften selbst veröffentlichen würde, dies vor allem vor dem Hintergrund der enorm verschärften Strafbestimmungen und der engen Fristen. Art 19 Abs 3 Unterabsatz 3 MAR sieht diese Möglichkeit für den nationalen Gesetzgeber vor.

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme, Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

Telekom Austria Aktiengesellschaft



